

Aktualisierung der Stellungnahme des Vorstands zu den erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen (8.2.2023)

Erfreulicherweise hat sich die Corona-Situation durch den Übergang der Pandemie in die endemische Lage stabilisiert. Die Maskenpflicht im ÖNV und in vielen Einrichtungen des öffentlichen Lebens besteht nicht mehr, auch eine Lockerung der Test- und Isolierungsmaßnahmen ist bereits in fast allen Bereichen umgesetzt.

Als häufige Infektionskrankheit wird uns die Corona-Infektion aber bleiben. Ihr Verlauf hat sich deutlich verändert, sie verläuft - vor allem bei Geimpften - glücklicherweise nicht mehr so schwer.

Der Vorstand beschließt am **8.2.2023** die folgenden aktualisierten Schutzmaßnahmen für die Arbeit im **Hospizverein Hamburger Süden e.V.**, basierend auf den

Aktuellen Vorschriften der Stadt Hamburg vom 1.2.2023:

- **Keine Maskenpflicht in Bus und Bahn**
- **Keine fünftägige Pflicht zur Isolation**
- **Weiterhin Maskenpflicht in Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Patientenkontakt**
- **Weiterhin Testpflicht für Besucherinnen und Besucher in Kranken- und Pflegeeinrichtungen**
- **Weiterhin ein negativer Test für den Besuch von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern**

Diese Regelungen nach §28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten **zunächst bis zum 7. April**.

Gesundheitsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Hospizverein:

Teilnahme am Qualifizierungskurs:

Ein tagesaktuell, negativer Corona-Schnelltest muss **nicht mehr** vorgelegt werden. Schnelltests werden weiterhin vom Hospizverein kostenfrei zur Verfügung gestellt, soweit es sich um Vereinstätigkeiten handelt. Das Tragen einer medizinischen Maske liegt in der Entscheidung jedes*r einzelnen Teilnehmers*in

Hospizbegleitungen:

Für ambulante und stationäre Hospizbegleitungen können nichtgeimpfte und geimpfte Hospizbegleiter*innen gleichermaßen eingesetzt werden, sofern sie

1. eine Bescheinigung des Hospizvereins über einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest vorlegen (im Büro des Hospizvereins getestet)
2. im Begleitungssetting eine FFP-2 Maske tragen
3. die vor Ort in den stationären Einrichtungen geltenden aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen beachten

Gruppenabende:

Maskenpflicht und Test-Pflicht entfällt

Trauerbegleitungsangebote:

Maskenpflicht und Test-Pflicht entfällt